

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/30158 –**

Einsatz, Verwendung und Überwachung von Accounts in Kommunikationsnetzwerken durch Bundesbehörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Nutzung von Messenger-Diensten und Kommunikationsplattformen gehört auch zum Alltag von Kriminellen und Demokratiefeinden. Der rassistische Mörder David S. kaufte die beim Attentat am OZ München am 22. Juli 2016 verwendete Waffe im sogenannten Darknet. Den Verkäufer der Waffe überführten die Ermittlungsbehörden, indem sie mit Zustimmung der hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität den Darknet-Account eines anderweitig Beschuldigten übernommen und fortgeführt hatten (<http://www.fr.de/panorama/amokschuetze-von-muenchen-der-haendler-des-todes-a-1337995>). Im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Islamisten war bekannt geworden, dass die Planungen für einen islamistischen Terroranschlag auch deshalb aufgefliegen waren, weil eine in Syrien aufhältliche Islamistin mit einer Bekannten in Deutschland chattete, welche mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zusammenarbeitete, dessen Beamten dann die Kommunikation mit der Islamistin über den Account der Bekannten fortführten (<https://www.zeit.de/2018/43/islamischer-staat-syrien-rueckkehr-verhandlung>). In anderen Fällen werden insbesondere auch Volksverhetzungen, rassistische oder sexistische Beleidigungen teils offen in Telegram-Kanälen der sogenannten Querdenker geteilt bis hin zum als „Todesliste“ bezeichneten Protokoll einer Namentlichen Abstimmung des Deutschen Bundestages (<https://www.berliner-zeitung.de/news/polizei-ermittelt-morddrohung-von-attila-hildman-gegen-gruenen-politiker-volker-beck-li.93006>; <https://plus.tagesspiegel.de/gesellschaft/telegram-report-kokain-anleitung-zum-bombenbau-nazi-hetze-kein-problem-82157.html>; <https://www.fr.de/politik/corona-notbremse-infektionsschutzgesetz-todesliste-telegram-deutschland-politiker-berlin-90478865.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass ein Teil der Fragen aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Die das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei (BPOL) und die Zollverwaltung betreffenden Antworten zu den Fragen 1, 4 und 7 bis 10 können teilweise nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden. Eine offene Antwort ist nicht möglich, weil die Anfrage Informationen betrifft, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zu den konkreten technischen Fähigkeiten und zum ermittlungstaktischen Vorgehen der Behörden einem nicht eingrenzbaren Personenkreis – sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren – Rückschlüsse auf Ermittlungstaktiken sowie -fähigkeiten von BKA, BPOL und Zollverwaltung zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt würden. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefahrenabwehrbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 3 Nummer 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

Die das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und/oder den Bundesnachrichtendienst (BND) betreffenden Fragen 2, 3 und 5 bis 10 der vorliegenden Kleinen Anfrage betreffen solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten zu Methoden der Aufklärung elektronischer Kommunikation würde weitgehende Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit mittelbar auch auf die technische, materielle und personelle Ausstattung und damit das Aufklärungspotential der Nachrichtendienste BfV und BND zulassen. Dadurch könnten die Fähigkeiten der Nachrichtendienste, nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Die Gewinnung von Informationen durch technische Aufklärung ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste jedoch unerlässlich.

Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten zur Aufklärung nationaler und internationaler terroristischer Bestrebungen, bei denen derartige Kommunikationsmittel in besonderem Maße von den beobachteten Personen genutzt werden.

Insofern birgt eine Offenlegung der angefragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste BfV und BND bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes gewinnen. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – und des BfV – Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand

oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (§ 3 Absatz 1 BVerfSchG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der genannten Fähigkeiten für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]). Schon die Angabe, ob, durch welche technischen Mittel oder in welchem Umfang die Nachrichtendienste des Bundes von diesen Maßnahmen Gebrauch machen, könnte zu einer Änderung des Kommunikationsverhaltens der betroffenen beobachteten Personen führen, die eine weitere Aufklärung der von diesen verfolgten Bestrebungen und Planungen unmöglich machen würde. In diesem Fall wäre ein Ersatz durch andere Instrumente nicht möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

1. In wie vielen Fällen wurden durch das BKA, die Bundespolizei oder den Zoll seit 2019 falsche bzw. legendierte Accounts bei sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnliche Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen eingerichtet und genutzt (bitte einzeln nach Jahr, Behörde und betroffenen Kriminalitätsphänomenbereichen auflisten)?

Im BKA und in der Zollverwaltung werden über die Errichtung und Nutzung von falschen bzw. legendierten Accounts bei Sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnlichen Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet keine Statistiken geführt. Eine retrograde Erhebung wäre zwingend mit einer händischen Auswertung verbunden und würde mit Blick auf die Vielzahl der zu sichtenden Verfahren diverse Organisationseinheiten binden und erheblich in ihrer Arbeitsfähigkeit einschränken und mithin die Grenzen der Zumutbarkeit für die betroffenen Behörden überschreiten. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfGE 147, 50, 147 f.). Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7163 wird insofern verwiesen.

Darüber hinaus wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftem Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.*

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

2. In wie vielen Fällen wurden durch das BfV seit 2019 falsche bzw. legendierte Accounts bei sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnliche Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen eingerichtet und genutzt (bitte einzeln nach Jahr und betroffenen Beobachtungsschwerpunkten auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. In wie vielen Fällen wurden durch den BND seit 2019 falsche bzw. legendierte Accounts bei sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnliche Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen eingerichtet und genutzt (bitte einzeln nach Jahr und betroffenen Aufklärungsschwerpunkten auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. In wie vielen Fällen wurden durch das BKA, die Bundespolizei oder den Zoll seit 2019 Accounts bei sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnliche Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen genutzt, die zuvor von Dritten eingerichtet worden waren (bitte einzeln nach Jahr, Behörde und betroffenen Kriminalitätsphänomenbereichen auflisten)?

Es wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.*

5. In wie vielen Fällen wurden durch das BfV seit 2019 Accounts bei sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnliche Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen genutzt, die zuvor von Dritten eingerichtet worden waren (bitte einzeln nach Jahr und betroffenen Beobachtungsschwerpunkten auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. In wie vielen Fällen wurden durch den BND seit 2019 Accounts bei sozialen Netzwerken, für Kommunikationsplattformen, Onlinespiele, Chaträume, Foren oder ähnliche Kommunikationsformen inklusive solcher im sogenannten Darknet zur Gewinnung von weiteren Informationen bzw. bei Ermittlungen genutzt, die zuvor von Dritten eingerichtet worden waren (bitte einzeln nach Jahr und betroffenen Aufklärungsschwerpunkten auflisten)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. In wie vielen Fällen konnten durch den Einsatz solcher von Dritten übernommenen oder sogenannten Fake-Accounts seit 2019 Beweismittel für Ermittlungsverfahren erlangt werden, die in der Folge an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt wurden (bitte einzeln nach Jahr, Datenerhebender Behörde, Datenempfangender Behörde, bereits laufenden Ermittlungen, neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren auflisten)?

Durch die Nutzung werden bei der BPOL regelmäßig Beweismittel für Ermittlungsverfahren erlangt. Nähere Angaben können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden, hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hinsichtlich einer Beweismittelerlangung durch den Einsatz sogenannter Fake-Accounts wird für das BKA und die Zollverwaltung ebenfalls auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 6 sowie auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.*

8. Wie viele Personen waren seit 2019 durch die Nutzung und den Einsatz solcher von Dritten übernommenen oder sogenannten Fake-Accounts betroffen, ohne dass diese selbst Ziel der Maßnahmen waren oder für die Informationsbeschaffung Anlass gegeben haben, sodass die über sie erlangten Daten wieder gelöscht wurden oder werden müssen (bitte einzeln nach Jahr, Daten-erhebender Behörde, Anzahl von Benachrichtigungen und Löschungen auflisten)?

Für die BPOL kann mangels statistischer Erfassung keine Aussage getroffen werden, hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Hinsichtlich einer Betroffenheit von Personen durch den Einsatz sogenannter Fake-Accounts wird für das BKA und die Zollverwaltung ebenfalls auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Eine zahlenmäßige Darstellung der in der Fragestellung beschriebenen Personen ist für das BfV nicht möglich. Stellt sich ein anfänglicher Verdacht gegen eine Person als unzutreffend dar (z. B. ein Ersthinweis konnte als Diffamierung bestätigt werden), erfolgt die Löschung aller personenbezogenen Daten in Dateien nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Es kann im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden, ob ein in der Fragestellung beschriebener Sachverhalt die Ursache für eine erfolgte Löschung war.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4, auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen sowie auf ihre Vorbemerkung selbst verwiesen.*

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

9. Wie viele offene Kommunikationskanäle und Kommunikationsplattformen wie beispielsweise Telegram- oder YouTube-Kanäle oder Ähnliches, die den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugerechnet werden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 durch die Polizeibehörden des Bundes einschließlich des Zolls sowie durch das BfV und den BND beobachtet und zur (etwaigen) Veranlassung weiterer Maßnahmen ausgewertet (bitte einzeln nach Jahr, beteiligter Behörde, betreffendem Phänomenbereich der PMK auflisten)?

Für das BKA kann mangels statistischer Erfassung keine Aussage getroffen werden, hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftem Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf ihre Vorbemerkung selbst verwiesen.*

10. Wie viele geschlossene Kommunikationskanäle und Kommunikationsplattformen wie beispielsweise Telegram- oder YouTube-Kanäle, Telegram- oder YouTube-Gruppen oder Ähnliches, die den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität zugerechnet werden, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2019 durch die Polizeibehörden des Bundes einschließlich des Zolls sowie durch das BfV und den BND beobachtet und zur (etwaigen) Veranlassung weiterer Maßnahmen ausgewertet (bitte einzeln nach Jahr, beteiligter Behörde, betreffendem Phänomenbereich der PMK auflisten)?

Für das BKA kann mangels statistischer Erfassung keine Aussage getroffen werden, hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftem Antwortteil gemäß der Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf ihre Vorbemerkung selbst verwiesen.*

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

